



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

Freitag, 7. September 2018

Nr. 31

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung einer Einladung zu einer öffentlichen Sitzung des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 261
Amtliche Bekanntmachung eines Termins für eine öffentliche Sitzung des Hauptausschusses des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 263
Bekanntmachung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für eine vom Naturschutzring Aukrug beantragte Maßnahme zur Entrohrung und zum naturnahen Ausbau des Kapellenbachs	S. 264
Bekanntmachung über den Jahresabschluss der AWR BioEnergie GmbH für das Geschäftsjahr 2017	S. 265
Bekanntmachung über die Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld zur AVB Wasser V	S. 266



Amtliche Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist zu einer Sitzung einberufen.

Sitzungstermin: Montag, 17.09.2018, 16:00 Uhr

Raum, Ort: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg,
Kreistagssitzungssaal

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 18.06.2018
4. Verwaltungsbericht des Landrats
5. Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien
 - 5.1. Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
 - 5.2. Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien;
hier: Antrag der WGK Fraktion
 - 5.3. Nachbesetzung des Mitglieds im Verwaltungsrat der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR)
6. Wahl von Mitgliedern/stellvertretenden Mitgliedern für den Kreissenorenbeirat
7. Teilnahme des Kreissenorenbeirates an der Arbeitsgruppe zur Klärung von Handlungsfeldern unter Berücksichtigung des Landesaktionsplanes zur Umsetzung der UN-Konvention über Rechte von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein
8. Gültigkeit der Kreiswahl vom 6. Mai 2018

9. Widerspruch gemäß § 38 KrO gegen Beschlüsse des Kreistags
10. BBZ am NOK; hier: Entsendung von 5 Vertreterinnen / Vertretern in den Verwaltungsrat des BBZ am NOK
11. BBZ Rendsburg-Eckernförde; hier: Entsendung von 5 Vertreterinnen und Vertretern in den Verwaltungsrat des BBZ Rendsburg-Eckernförde
12. Kiel Region GmbH; hier: Entsendung von 3 Vertreterinnen / Vertretern in den Aufsichtsrat der KielRegion GmbH
13. Befassung mit der Regionalplanung Wind des Landes Schleswig-Holstein; hier: Antrag der WGK Fraktion
14. Resolution zu den Anspengversuchen vor Dampf; hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, SSW und Die Linke
15. Beteiligungsverwaltung
- 15.1. Beteiligungsverwaltung; hier: Anpassung der Gesellschaftsverträge von AWR, ABE und AWZ - Gemeinsamer Antrag der CDU und SPD Fraktion

Die folgenden Tagesordnungspunkte werden voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

- 15.2. Nordkolleg Rendsburg GmbH;
- 15.3. inland gGmbH
16. Vertragsangelegenheiten

gez. Rumpf

Kreispräsidentin

Amtliche Bekanntmachung

Am 17. September 2018 um 15:00 Uhr findet im Kreishaus in Rendsburg, Kaiserstraße 8, Kreistagssitzungssaal eine öffentliche Sitzung des Hauptausschusses des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde statt.

Änderungen bleiben vorbehalten.

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Kreises Rendsburg – Eckernförde, Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen, Fachdienst Umwelt, untere Wasserbehörde

Die vom Naturschutzring Aukrug beantragten Maßnahme: Entrohrung und naturnaher Ausbau des Kapellenbachs zwischen Stat. 0+000 und 0+177 stellt einen wasserrechtlichen Zulassungstatbestand dar, der gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz im Grundsatz der Planfeststellung bedarf.

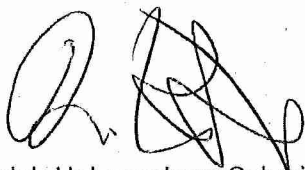
Für Gewässerausbauten, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Die erfolgte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 1 Nr. 13.18.2 des UVPG kommt zu dem Ergebnis, dass durch diese Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und insofern keine UVP-Pflicht besteht. Die Zulassung konnte demzufolge in einem Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 Abs. 2 erfolgen.

Bekanntmachung

Jahresabschluss der AWR BioEnergie GmbH für das Geschäftsjahr 2017

1. Der Jahresabschluss 2017 ist durch die ATN Allgemeine Treuhand Nord Revisions- und Beratungsgesellschaft mbH, Kiel, geprüft worden. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.
2. Die Gesellschafterversammlung der AWR BioEnergie GmbH hat mit Beschluss vom 09.07.2018 das Jahresergebnis 2017 mit einem Überschuss von € 707.799,28 festgestellt und beschlossen, den Überschuss in Höhe von € 707.799,28 auszuschütten.
3. Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Bestätigungsvermerk des Prüfers liegen vom **17.09.2018 bis 25.09.2018** während der Geschäftszeiten in den Räumen der Gesellschaft in 24794 Borgstedt, Borgstedtfelde 15, öffentlich aus.



Ralph Hohenschurz-Schmidt

Geschäftsführer

Bekanntmachung gemäß § 32 der Satzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld
über die Änderung der
„Ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes
Dänischer Wohld zur AVB Wasser V“

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung vom 03. Mai 2018 Änderungen der „Ergänzenden Bestimmungen des WBV Dänischer Wohld zur AVB Wasser V“ zu Punkt 4.1.1., 4.1.2, 4.1.3, 4.2.1. sowie 4.2.2 **zum 01. Oktober 2018** vorgenommen.

Die nun gültige Fassung kann im Büro des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld, Am Wasserwerk 1, 24229 Schwedeneck nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 04308/312) oder auf der Homepage des WBV: www.wasserwerk-krusendorf.de eingesehen werden.

Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld
Der Vorstandsvorsteher
- W. Radke -

Ergänzende Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld zur AVB Wasser V

Der Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld ist verpflichtet, seine Kunden gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 750) und dessen nachfolgenden Änderungen, an sein Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen. Die AVB Wasser V ist unmittelbarer Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld und seinen Abnehmern.

Es werden folgende ergänzende Bestimmungen und Preise des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld zu den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) erlassen.

1. Vertragsabschluß (AVB Wasser V § 2)

1.1. Der Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab.

1.2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes vom 15.2.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, die Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

1.3. Erbbauberechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremden Grund und Boden (z. B. Ferienhäuser) sind Grundstückseigentümern gleichzusetzen.

2. Antrag

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem Antragsformular des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld gestellt werden. Als Anlagen sind bei Neubauten mit einzureichen:

Lageplan des Grundstückes

Grundskizze des Hauses

Anmeldung einer Trinkwasseranlage nach DIN 1988: diese ist von einem Installationsunternehmen auszufüllen.

3. Grundstücksbegriff

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammen-hängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so ist für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anzuwenden.

4. Wasserpreis und Grundpreis (AVB Wasser V § 4 Abs. 1 + 2)

Zusätzlich zum bisherigen Versorgungsgebiet übernimmt der Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld zum 01.10.2015 die Wasserversorgung für das Versorgungsgebiet der Gemeinden Dänischenhagen und Strande (neues Versorgungsgebiet). Die Verbrauchspreise sind in 4.1 und 4.2 geregelt.

4.1 Preise für das bisherige Versorgungsgebiet:

4.1.1. Der Preis pro m³ Frischwasser beträgt 1,00 € zzgl. 7 % MwSt. = 1,070 €

4.1.2. Der Grundpreis für alle Anschlüsse außer Verbundzähler pro Monat und Zähler beträgt 3,70 € zzgl. 7 % MwSt. = 3,959 €

4.1.3. Der Grundpreis für Weidemesser pro Monat und Zähler beträgt 3,70 € zzgl. 7 % MwSt. = 3,959 €

4.1.4. Der Grundpreis für Anschlüsse mit Verbundzähler pro Monat und Zähler beträgt 20,00 € zzgl. 7 % MwSt. = 21,40 €

4.2. Preise für das neue Versorgungsgebiet der Gemeinden Dänischenhagen und Strande

4.2.1. Der Preis pro m³ Frischwasser beträgt 1,83 € zzgl. 7 % MwSt. = 1,9581 €

4.2.2. Der Grundpreis pro Monat und Zähler in den neuen Versorgungsgebieten der Gemeinden Dänischenhagen und Strande beträgt 6,22 € zzgl. 7 % MwSt. = 6,6554 €

4.3. Bauwasser

Für Bauwasser wird für jedes Gebäude pro Wohneinheit eine einmalige Bauwasserpauschale erhoben: 84,11 € zzgl. 7 % MwSt. = 90,00 €

4.4. Für Wasserverbrauch bei Feuerwehrrübungen wird eine Jahrespauschale von 5,61 € zzgl. 7 % MwSt. = 6,00 € je Hydrant von der Gemeinde erhoben, auf deren Gebiet sich der Hydrant befindet.

4.5. Die gesetzliche Wasserabgabe auf gefördertes Rohwasser ist im Wasserpreis berücksichtigt. Sofern mehr als 1.500 m³ Wasser im Veranlagungszeitraum abgenommen werden, können Gewerbebetriebe als Endverbraucher sich auf Antrag von der erhöhten Wasserentnahmeabgabe befreien lassen (§2 Abs. 2 LWAG). Der Differenzbetrag in Höhe von derzeit 0,04 €/m³ wird dann erstattet.

5. Kosten für Hausanschlüsse und Versorgungsleitungen

5.1. Anschlusskosten

5.1.1. Der Grundstückseigentümer hat dem Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld mit Erstellung eines Wasseranschlusses einen Grundbetrag zu zahlen. Dieser beträgt je Anschluss bis zu einer Länge von 25 m ab Anbohrung an die Versorgungsleitung - ohne Erdarbeiten

- mit Wassermesser Q₃4 887,85 € (netto) zzgl. 7 % Mwst. = 950,00 € brutto

- mit Wassermesser Q₃10 1093,46 € (netto) zzgl. 7 % Mwst. = 1170,00 € brutto

Erdarbeiten und Hausanschlüsse mit größeren Wassermessern sowie Weidemesser werden nach Aufwand abgerechnet.

5.1.2. Die Herstellung des Hausanschlusses setzt sich aus dem Aufwand zusammen, der für den Anschluss erforderlich ist, um das Wasser aus der Versorgungsleitung (Anbohrung) des Verbandes bis zum Absperrventil hinter der Messeinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück gelangen zu lassen.

5.1.3. Der Anschlussnehmer hat die tatsächlichen Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten.

5.1.4. Der Anschlussnehmer kann in Abstimmung mit dem Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld Eigenleistungen erbringen. Ausgenommen hiervon sind die Verlegungen, Montagen und die dazugehörigen Materiallieferungen. Die Eigenleistungen beschränken sich auf Erd- und Stemmarbeiten.

5.1.5. Vor Erstellung des Hausanschlusses kann der Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

5.1.6. Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z. B. Müllbox, Stützmauer, Treppe), noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder eine ungewöhnlich hohe Erdüberdeckung haben. Bei Nichteinhaltung entstehende Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausstattung zu erstatten.

5.1.7. Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen von einem Installationsunternehmen ohne Verzug beseitigt werden.

5.2 Versorgungsleitungen

5.2.1. Der Anschlussnehmer zahlt bei Anschluss an das Leitungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss gemäß AVB Wasser V), sofern nicht ein gesonderter Erschließungsvertrag geschlossen wird.

5.2.2. Der Baukostenzuschuss des Anschlussnehmers für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen wird ermittelt aus dem Verhältnis der anrechenbaren Wohnungseinheiten des Anschlussnehmers der im Versorgungsgebiet der örtlichen Verteilungsanlage insgesamt anrechenbaren Grundstücke.

5.3 Kosten für Entwurf, Bauleitung und Verwaltung

Für alle vom Wasserbeschaffungsverband ausgeführten Arbeiten sind für Entwurf, Bauleitung und Verwaltung jeweils 5 %, insgesamt 15 % Kosten zu zahlen.

6. Inbetriebsetzung (AVB Wasser V § 13 Abs. 2, 3 / § 15 Abs. 2 / § 33 Abs. 3)

6.1. Die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtung des Verbandes) ist bei dem Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld über das Installationsunternehmen auf einem vom Verband zur Verfügung gestellten Vordruck (Fertigmeldung) zu beantragen. Satz 1 gilt entsprechend für jede Erweiterung und wesentliche Veränderung der Kundenanlage.

6.2. Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten für die Stilllegung, Wassersperre, Drosselung, Wiederinbetriebsetzung, den Wassermesserwechsel nach Frostschaden und die Überprüfung des Zählwerkes auf Wunsch des Kunden, mindestens jedoch 67,23 € netto bzw. 80,00 € brutto.

7. Ablesung und Abrechnung, Abschlagszahlungen (AVB Wasser V § 20 und 25)

7.1. Die Zählerablesung und Rechnungsstellung erfolgt einmal jährlich. Der Abrechnungszeitraum beginnt am 1.10. eines Jahres und endet am 30.9. des folgenden Jahres. Die Ablesung und Abrechnung erfolgt jeweils im IV. Quartal. Der Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld erhebt vierteljährliche Abschläge, Zahlungstermine hierfür sind der 15.2., 15.5. und 15.8..

7.2. Die Zahlungspflicht des Kunden für den Grundpreis beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Fertigstellung des Anschlusses folgt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgung entfällt.
Ferner sind die tatsächlichen Verbrauchskosten lt. Ablesung der Messeinrichtung ab Übernahme der Wasserversorgungsanlage bis zur Veräußerung des Grundstücks bzw. bis zur Stilllegung eines Wasseranschlusses vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu zahlen.

7.3. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grunde Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

8. Hydrantenbenutzung (AVB Wasser V § 22 Abs. 2)

Wird Wasser aus Hydranten nicht im Rahmen der Feuerschutzmaßnahmen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, ist dafür ein Hydrantenstandrohr des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld gegen Sicherheitsleistung zu verwenden. Eigene Standrohre sind nicht zugelassen.

9. Verzugskosten (AVB Wasser V § 27 Abs. 2)

Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig, ausgenommen hiervon sind die Abschlagszahlungen, die jeweils am 15.02., 15.05., und 15.08. fällig sind. Bei Zahlungsverzug des Kunden erhebt der Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld, wenn er erneut zur Zahlung auffordert, eine Mahngebühr von 2,50 € je Mahnung. Daneben werden Verzugszinsen gemäß BGB erhoben.

10. Datenverarbeitung (zu § 5 Abs. 1 LDSG)

Zur Ermittlung der Zahlungspflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei Kataster- und Grundbuchämtern, Gemeinden, Ämtern und Behörden zulässig: personenbezogene Daten, grundstücksbezogene Daten, Verbrauchsdaten von Wasser, soweit diese zur Berechnung im Einzelfall erforderlich sind. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Verbrauchsabrechnung weiterverarbeitet werden. Der WBV teilt den Berechtigten (Ämter, Gemeinden) für die Berechnung der Abwassergebühren die Verbrauchsmengen des Wasserbezugs mit.

11. Umsatzsteuer

Die privatrechtlichen Preise sind im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ein Entgelt und unterliegen derzeit

7 % für Wasserlieferung

7 % für Hausanschlussleitungen, sofern die Anschlussleitungen an den späteren Wasserbezieher erbracht wird

19 % für weitere eigenständige Leistungen

12. Inkrafttreten

Diese Preise, Bedingungen und Hinweise treten zum 01.10.2018 in Kraft

Schwedeneck, den 03. Mai 2018

Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld

(..........)
Verbandsvorsteher

(..........)
Mitglied des Verbandsausschusses